

Auskunft aus den Personenstandsregistern

Mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes (01.01.2009) sind die vom Standesamt Lauf a.d. Pegnitz geführten Personenstandsregister (Stadt Lauf und eingemeindete Ortsteile), deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, zu Archivgut geworden.

Die Fristen betragen

- 30 Jahre für Sterbebücher
- 80 Jahre für Heiratsbücher
- 110 Jahre für Geburtenbücher

Das Stadtarchiv Lauf a.d. Pegnitz verfügt somit im Jahr 2022 über

- Sterbebücher ab 1876 bis 1992 (nicht vollständig)
- Heiratsbücher von 1876 bis 1942 (nicht vollständig)
- Geburtenbücher von 1876 bis 1910 (nicht vollständig)

Jedes Jahr kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu.

Die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Personenstandsunterlagen richtet sich nach der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Lauf a.d. Pegnitz.

Aus konservatorischen Gründen ist eine Benutzung nur durch Erteilung von schriftlichen Auskünften und/oder Überlassung von Kopien möglich.

Aus archivierten Personenstandsunterlagen werden keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes ausgestellt. Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen oder beglaubigten Kopien nach dem geltenden Archivrecht ist möglich.

Kosten

Die Gebühren für die Auskunftserteilung werden nach § 2 und § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Lauf a.d. Pegnitz berechnet. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist der für die Recherche angefallene Zeitaufwand.

Gebührensatzung:

<https://www.stadtarchiv-lauf.de/wp-content/uploads/Gebuehrensatzung-Stadtarchiv-Lauf.pdf>

Anfragen sind schriftlich an das Stadtarchiv zu richten.

Fristen

Nach schriftlicher Bestellung wird die Akte innerhalb einer Woche bereitgestellt und kann zu Ihrem Termin während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Da das Archiv die Unterlagen nur verwahrt, wenden Sie sich bitte für Fachfragen an die Sachbearbeiter/innen des Standesamtes Lauf a.d. Pegnitz:

<https://www.lauf.de/index.php?id=587>